Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck Az.: 10-028-1-7

Die Gemeinde Seeon-Seebruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende Satzung

<u>Satzung</u> <u>über die Hausnummerierung der Gemeinde Seeon-</u> <u>Seebruck</u>

§ 1 Vergabe von Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde bestimmt die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer.

§ 2 Beschaffenheit und Anbringung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer des Gebäudegrundstücks beschafft und angebracht.
- (2) Der Eigentümer kann die Hausnummer auch selbst anbringen. Will er hiervon Gebrauch machen, muss er dies der Gemeinde binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer
- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 Satz 2 anzubringen.
- (3) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3 Plazierung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, wird sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Tür angebracht. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, wird die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, wird sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße angebracht.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung durchführen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderungen von Hausnummern

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, dass die Hausnummer zu erneuern ist. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtung der Nutzungsberechtigten

(1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1983 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde und des ehemaligen selbständigen Ortsteiles Seeon vom 01.06.1959 und des ehemaligen selbständigen Ortsteiles Truchtlaching von 05.11.1974 über die Hausnumerierung außer Kraft.

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.